

Naweed Mansoor

Der Ausschluss der Ahmadiyya aus dem Islam

Rechtspolitische Konstruktion und Konstitutionalisierung
einer vermeintlichen Häresie



Nomos

Ergon

Studien zu Religion, Philosophie und Recht

herausgegeben von

Professor Dr. Günter Frankenberg,

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Professor Dr. Michael Moxter, Universität Hamburg

Professor Michael A. Rosenthal,

University of Washington

Professor Dr. Thomas M. Schmidt,

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Band 7

Naweed Mansoor

Der Ausschluss der Ahmadiyya aus dem Islam

Rechtspolitische Konstruktion und Konstitutionalisierung
einer vermeintlichen Häresie



Nomos

Ergon



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2020

u.d.T.: Der verfassungsrechtliche Ausschluss der Ahmadiyya-Minderheit aus dem Islam. Konstruktion und Konstitutionalisierung einer vermeintlichen Häresie und ihre Vereinbarkeit mit der Religionsfreiheit im Lichte islamischer Rechtsquellen, des pakistanischen Verfassungsrechts und des Völkerrechts

ISBN 978-3-8487-7647-4 (Print)

ISBN 978-3-7489-1026-8 (ePDF)

D30

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*In Gedenken und für all jene,
ihres Glaubens wegen Diskriminierten,
Verfolgten, Vertriebenen,
Verstorbenen.*

„(...) fast könnte man sagen, dass hier drei Dissertationsthemata in einer einzigen Monographie erörtert werden (...) sehr sachkundige Ausführungen zur Religionsfreiheit (...).

(...) eine herausragende Leistung (...).“

Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann

„Ähnlich wie 1948 der prominente Jurist *Sir Zafrullah Khan* im Rahmen der Verabschiedung der Universal Declaration of Human Rights – entgegen vorherrschender islamisch-konservativer Stimmen – die Religionsfreiheit verteidigte, führt auch Naweed Mansoor plausible und authentische Argumentationsmöglichkeiten fort, die ein freiheitliches Konzept der Religionsfreiheit auf Grundlage islamischer Rechtsquellen zulassen. Dies könnte auch als eine Chance für den wichtiger denn je gewordenen innerislamischen Dialog begriffen werden.“

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Bielefeldt,

Ehemaliger UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit (2010 – 2016)

„Die Religionsfreiheit war schon eine der berühmten vier Freiheiten, die Roosevelt einst verkündete – und sie ist immer noch eine Voraussetzung für einen funktionierenden freiheitlichen Staat. Dass die Ahmadis in Pakistan diese Freiheit nicht genießen, ist auch der deutschen juristischen und politischen Öffentlichkeit bekannt, aber diese Kenntnis war oberflächlich. Die Arbeit von Mansoor befriedigt in vorzüglicher Weise das Bedürfnis nach einer vertieften und genauen Kenntnis dieser Bedrohung der Religionsfreiheit. Sie liest sich dabei in Teilen wie ein Krimi, und dies ohne Einbußen in ihren formal wie inhaltlich wissenschaftlich hohen Ansprüchen zu erleiden. Sie wird [in] der Öffentlichkeit entsprechend große Beachtung finden.“

Prof. em. Dr. Michael Bothe

Vorwort

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Bielefeldt,
ehem. UN-Sonderberichterstatter zu Religionsfreiheit (2010-2016)

Angehörige religiöser Minderheiten leiden in vielen Ländern unter Stigmatisierung, Diskriminierung, Ausgrenzung und Repression. Die Verfolgung, die die Ahmadiyya Muslim Community in Pakistan erfährt, fügt sich in dieses traurige Muster ein und zeigt doch zugleich sehr spezifische Züge. Wie die vorliegende Arbeit von Naweed Mansoor eindrücklich demonstriert findet sie nicht nur faktisch statt, sondern ist zentraler Bestandteil einer offiziell erklärten und systematisch durchgesetzten Religionspolitik des pakistanischen Staates. Das ist ungewöhnlich. Ahmadis sind von Staats wegen förmlich aus dem Islam exkommuniziert worden und werden bei Androhung drakonischer Strafen daran gehindert, ihr Selbstverständnis als Muslime in Worten und Gesten zu manifestieren. Selbst den islamischen Gruß auszusprechen oder die eigenen Gebetsstätten als Moscheen zu bezeichnen, kann schon Sanktionen nach sich ziehen. Die staatliche Strafdrohung gegen Ahmadis stellt insofern nicht nur eines von vielen Beispielen staatlicher Missachtung der Religionsfreiheit dar. Hier wird der innerste Kern dieses Freiheitsrechts, das „*forum internum*“, für Angehörige einer Minderheit in Gänze negiert. Dabei gestattet dieser innerste Kern der Religionsfreiheit den Staaten keinerlei Eingriffe oder Einschränkungen, selbst nicht in Konfliktfällen oder im Notstand; der Schutz des „*forum internum*“ hat vielmehr menschenrechtlich einen ähnlich absoluten Stellenwert wie die Ächtung der Folter oder das kategorische Verbot der Sklaverei. So jedenfalls die Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, zu dem sich auch Pakistan durch Ratifikation offiziell bekannt hat.

Die Verfolgung der Ahmadiyya Muslim Community wirkt sich in Pakistan in sämtlichen Bereichen des alltäglichen Lebens aus; sie zeigt sich gleichsam von der Wiege bis zu Bahre. Spätestens sobald ein offizielles Dokument benötigt wird – ein Ausweis, ein Reisepass, eine Arbeitserlaubnis, eine Heiratsurkunde – stehen Ahmadis vor der unmöglichen „Wahl“, sich zwischen Selbstmarginalisierung oder Verrat ihrer

Überzeugung entscheiden zu müssen. Angaben zur Religionszugehörigkeit sind auf offiziellen Dokumenten verbindlich vorgeschrieben; sie dürfen im Falle der Ahmadis aber nicht deren Selbstverständnis Raum geben. Ahmadis haben deshalb in Pakistan von vornherein keine Chance, ihrem Glauben entsprechend zu leben.

Es kann nicht überraschen, dass die von Staats wegen durchgeführte Stigmatisierung der Ahmadis als „Häretiker“ auch auf weite Teile der Gesellschaft durchschlägt. Bestehende Vorurteile gegen eine vulnerable Minderheit, oft verbunden mit abstrusen Verschwörungsphantasieren, erhalten somit immer wieder neue Nahrung von einer staatlichen Religionspolitik, die die „Reinheit“ des Islams gegen angebliche Bedrohungen durch abweichende Positionen mit drakonischen Mitteln meint schützen zu müssen. Deshalb werden Ahmadis auch in ihrem sozialen Umfeld von massiver Gewalt bedroht, die keineswegs nur „spontan“ ausbricht, wie staatliche Behörden gern verbreiten, sondern Konsequenz genau jener systematischen Exkommunikationspolitik ist, die letztlich vom Staat ausgeht.

Die pakistanische Ahmadiyya-Verketzerung hat Schule gemacht und zeigt längst Auswirkungen auch über die staatlichen Grenzen hinaus. Sie manifestiert sich in unterschiedlichen Ausmaßen in mehreren – allerdings keineswegs in allen – islamisch geprägten Ländern, etwa in den eher säkularen zentralasiatischen Republiken oder in Bangladesch – ganz zu schweigen vom einflussreichen Saudi-Arabien. Selbst im traditionell toleranten Indonesien gerät die kleine Minderheit der Ahmadis zunehmend unter den Druck einer Religionspolitik, die innerislamischem Pluralismus mit Misstrauen begegnet.

Dabei gehörten Ahmadis als loyale Staatsbürger bereits 1947 zu den Gründervätern Pakistans und bekleideten zunächst auch wichtige Positionen innerhalb der Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, bevor sie nach und nach infolge der harschen pakistanischen Religionspolitik zurückgedrängt wurden. Zu den insoweit prominentesten Figuren der Ahmadiyya Muslim Community zählt dabei der erste Außenminister Pakistans und der spätere Richter und Präsident des International Court of Justice, *Sir Muhammad Zafrullah Khan*. Entgegen dem bereits damals herrschenden Druck islamisch geprägter Staaten – insbesondere Saudi-Arabiens – setzte sich *Zafrullah Khan* bereits 1948 im Rahmen der Verabschiedung der UDHR für ein moderates

Menschenrechtsverständnis, insbesondere für die Gewährleistung der Religionsfreiheit ein, ähnlich wie wir sie heute aus Verträgen des modernen Völkerrechts und Verfassungen freiheitlicher Staaten kennen. Insoweit überrascht es nicht, dass Herr Mansoor in der vorliegenden Arbeit an ein ähnlich moderates Islam- und Rechtsverständnis anknüpft, wobei er dieses nicht nur plausibel, sondern auch authentisch in sehr gut vertretbarer und für islamisch geprägte Staaten in nachahmenswerter Weise aus den islamischen Rechtsquellen ableitet, in diesem Sinne also 'aus diesen heraus' argumentiert. Dies könnte auch als eine Chance für den wichtiger denn je gewordenen innerislamischen Dialog begriffen werden.

Zur Situation der Ahmadis in Pakistan gibt es bereits etliche Dokumentationen. Bislang fehlte im deutschsprachigen Raum aber eine umfassende Studie, welche den verfassungsrechtlich Ausschluss der Ahmadiyya aus dem Islam, die politisch-religiösen Motive, die Mechanismen und die dramatischen Auswirkungen der systematisch durchgeführten Verketzerung aus rechtswissenschaftlicher Sicht mit Tiefenschärfe analysiert und anhand der einschlägigen Maßstäbe minuziös bewertet. Die hier als Buch veröffentlichte Dissertation von Naweed Mansoor schließt diese Lücke. Dass alle Menschen im Einklang mit ihren Überzeugungen leben und ihren Glauben ohne Angst und frei von Diskriminierung bekunden können, ist das Ziel der Religionsfreiheit. Im Falle der Ahmadis wird dieses Menschenrecht nicht nur verletzt, sondern durch den pakistanischen Staat unter Einsatz von Zwangsmitteln systematisch und vollständig verweigert. Das wird in der vorliegenden Studie im Detail aufgezeigt. Ich wünsche ihr eine breite Rezeption.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Goethe Universität Frankfurt im Wintersemester 2019/2020 unter dem Dekanat von Herrn Prof. Dr. Klaus Günther als Dissertation mit dem Arbeitstitel

Der verfassungsrechtliche Ausschluss der Ahmadiyya-Minderheit aus dem Islam

Konstruktion und Konstitutionalisierung einer vermeintlichen Häresie und ihre Vereinbarkeit mit der Religionsfreiheit im Lichte islamischer Rechtsquellen, des pakistanischen Verfassungsrechts und des Völkerrechts

angenommen.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann, welcher die Dissertationsarbeit angeregt und betreut hat. Während der gesamten Promotionszeit hat mich Prof. Hofmann in meinem Vorhaben beraten und unterstützt und mir dabei sämtliche Freiräume gelassen, die ein Doktorand für ein erfolgreiches Promotionsstudium benötigt. Infolge des internationalen und religiösen Bezuges der Arbeit, war die für die Arbeit wesentliche Literatur teilweise schwer zugänglich bzw. nicht immer leicht zu beschaffen. Die hierfür eingelegten und sehr fruchtbaren Forschungsaufenthalte an der *Jamia Ahmadiyya*, dem islamisch-theologischen Lehrinstitut der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) in Indien sowie am Lauterpacht Centre for International Law (University of Cambridge), wurden von Herrn Prof. Hofmann sowie von Herrn Prof. Dr. Albrecht Cordes unterstützt. Insoweit gilt mein Dank auch Herrn Prof. Cordes, welcher mir als Vertrauensdozent der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit ebenfalls unterstützend zur Seite stand. Für die Erstellung des Zweitbegutachtens möchte ich Herrn Prof. Dr. Dr. Günther Frankenberg und für die faire Leitung des mündlichen Prüfungsgesprächs sowie für die Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission Herrn Prof. em. Dr. Michael Bothe danken.

Mein herzlicher Dank gilt insbesondere dem ehemaligen UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Bielefeldt. Während meiner Arbeitsphase gab mir Herr Prof. Bielefeldt wertvolle Denkanstöße, zeigte sich für Rückfragen stets offen und widmete der Arbeit schließlich ein Vorwort. Für die Aufnahme in die Schriftenreihe 'Religion, Philosophie und Recht' danke ich insbesondere Herrn Prof. Dr. Michael Moxter.

Besonderer Dank gebührt der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, welche meine Arbeit und mich mit einem Promotionsstipendium sowie durch ein interessantes promotionsbegleitendes Seminar- und Fortbildungsangebot unterstützt hat. Das Promotionsstipendium ermöglichte mir ohne finanzielle Sorgen konzentriert an der Dissertation zu arbeiten, ohne meine Leidenschaft für mein ehrenamtliches Engagement vernachlässigen zu müssen, was wiederum zu wertvollen Synergieeffekten für die Arbeit führte. Anschließend unterstützte mich die Wilhelm Hahn und Erben-Stiftung mit einem Zuschuss für die Publikationskosten, weshalb auch ihr mein herzlicher Dank gebührt.

Als sehr positiv, prägend und lehrreich werde ich außerdem die Forschung und das Studium religions- und islamwissenschaftlicher Literatur sowie den lebhaften Diskurs mit Imamen und Vertretern der AMJ an zahlreichen Tagen (und Abenden) in der *Jamia Ahmadiyya* im hessischen Riedstadt in Erinnerung behalten. Insoweit bedanke ich mich zunächst bei dem Institutsdirektor, Theologen und Imam, Herrn Shamshad Ahmad Qamar für die (Sonder-)Nutzungserlaubnis der Institutsbibliothek sowie bei dem Mitarbeiter des Instituts Herrn Sultan Ahmad für seine wertvolle Hilfe im Rahmen der Literaturrecherche. Den Austausch mit dem Zeitzeugen, Imam und Theologen der AMJ, Herrn Muhammad Ilyas Munir, habe ich als fachlich konstruktiv, seinen durch die staatliche Verfolgung in Pakistan geprägten schweren Lebenslauf, als persönlich bewegend empfunden. Als fachkundiger Mentor im Bereich des Studiums der islamischen Rechtsquellen sowie bei der Recherche und Lektüre der für die Arbeit unverzichtbaren urdu- und arabischsprachigen Literatur stand mir dankenswerterweise mein Schwiegervater Syed Iftekhhar A. Khan mit äußerst wertvoller Unterstützung stets zur Seite. Für die freundliche Betreuung während des Forschungsaufenthalts in Qadian (Indien) danke ich dem Imam und Theologen, Herrn Tabraiz Ahmad Soleja. Für die Organisation der höchst lehrreichen

internationalen Konferenz zu der Situation der Ahmadis in Pakistan Anfang 2019 bedanke ich mich bei der AMJ Pakistan. Diesen Aufenthalt konnte ich ebenfalls zu Forschungszwecken, insbesondere für einen direkten Austausch, sowohl mit persönlich vom Verfolgungsschicksal Betroffenen als auch mit Experten vor Ort, nutzen.

In diesem Sinne gilt mein Dank auch Herrn Dr. Sultan Ahmad Mubashar aus Rabwah (Chenab Nagar, Pakistan), der die wertvollen Werke und Erkenntnisse des Theologen, Historikers und parlamentarischen Delegationsmitglieds von 1974, Herrn Dost Muhammad Shahidth, bewahrt und fortgesetzt hat. Ferner konnte ich durch den persönlichen Austausch in Großbritannien, mit dem im Juli 2019 verstorbenen, zum Supreme-Court of Pakistan zugelassenen Rechtsanwalt, Herrn Mujeebur-Rehman, sowie aus den von ihm hinterlassenen Urteilsbesprechungen und rechtskritischen Texten, juristisch wertvolle Impulse schöpfen. Der Menschenrechtsorganisation International Human Rights Committee (IHRC) möchte ich für die Überlassung des im Anhang befindlichen Bildmaterials danken.

Für die intensive Unterstützung im Rahmen der formalen Finalisierung der Arbeit danke ich meinem langjährigen Freund Izhar A. Bangwi. Mein aller herzlichster Dank gilt schließlich meinen Eltern und Schwiegereltern, insbesondere aber meiner Ehefrau Durre-Adan. Ohne die kontinuierliche Motivation und die unaufhörliche Unterstützung meiner Ehefrau wäre die Arbeit und vieles mehr so keinesfalls möglich gewesen.

Langen (Hessen), im Frühjahr 2022

Naweed Mansoor

Inhaltsübersicht

§ 1	Einführung	27
A.	Einleitung und Problemaufriss	27
B.	Gang der Untersuchung	33
§ 2	Die Ahmadiyya Muslim Jamaat	35
A.	Selbstverständnis, Weltanschauung und theologische Grundprinzipien	35
B.	Der Anspruch Ghulam Ahmad's ^{as} und dessen theologische Grundlagen	70
§ 3	Deduktion und Rechtfertigung des Maßstabs: Religions-freiheit in den relevanten Rechtsordnungen	79
A.	Religionsfreiheit in der Rechtsordnung der Islamischen Republik Pakistan	79
B.	Religionsfreiheit in islamischen Rechtsquellen als Grundlage der pakistanischen Verfassung	104
C.	Religionsfreiheit im Völkerrecht	148
§ 4	Rechtshistorische Entwicklung des parlamentarischen Ausschlusses der Ahmadiyya	187
A.	Anfänge und Vorboten einer staatlichen Diskriminierung	187
B.	Parlamentarischer Ausschluss der Ahmadiyya Muslim Jamaat aus dem Islam	221
§ 5	Bewertung des parlamentarischen Ausschlusses	293
A.	Vereinbarkeit des Ausschlusses mit islamischen Rechtsquellen	293
B.	Vereinbarkeit des Ausschlusses mit der pakistanischen Verfassung	331
C.	Vereinbarkeit des Ausschlusses mit dem Völkerrecht	372

Inhaltsübersicht

§ 6	Legislatorische Umsetzung des Ausschlusses	389
A.	‘Passport Declaration in case of Muslim’, 1980	390
B.	Kriminalisierung der Religionsausübung durch die sog. Blasphemiegesetze	393
§ 7	Schlussbetrachtungen	411
A.	Aktuelle Situation und Ausblick	411
B.	Abschließendes Fazit	420
§ 8	Anhang	423
	Literaturverzeichnis	457

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einführung	27
A.	Einleitung und Problemaufriss	27
B.	Gang der Untersuchung	33
§ 2	Die Ahmadiyya Muslim Jamaat	35
A.	Selbstverständnis, Weltanschauung und theologische Grundprinzipien	35
I.	Die fünf Glaubenspfeiler und sechs Glaubensartikel des Islams	37
II.	Die zehn Bedingungen des sog. 'Bai'at'	40
III.	Weitere charakteristische Merkmale der Ahmadiyya Muslim Jamaat	42
1.	Grundsätzliche Wesensmerkmale	42
a)	Ziel der Bewegung	43
b)	Keine Strafbarkeit für Apostasie	45
c)	Vereinbarkeit von Glaube und Vernunft	47
2.	Das <i>Dschihad</i> -Konzept in der Lehre der Ahmadiyya Muslim Jamaat	48
3.	Der subsidiäre Gebrauch von <i>idschtihad</i>	55
4.	Verwerfung von <i>Bida'at</i>	59
5.	Das Nizam-e-Khilafat und Nizam-e-Jamaat	60
6.	Die Sezession der sog. Lahori-Gruppe	64
7.	Die Christologie der Ahmadiyya Muslim Jamaat	65
B.	Der Anspruch Ghulam Ahmad's ^{as} und dessen theologische Grundlagen	70
I.	Der Anspruch Ghulam Ahmad's ^{as}	70
II.	Grundlagen des Anspruchs im Lichte der Ahmadiyya Theologie	72
1.	Überlieferung über den Zustand der Muslime	73
2.	Metaphorische Interpretation einer zentralen Überlieferung (<i>Hadith</i>)	75
a)	'Das Brechen des Kreuzes und das Töten des Schweins'	75
b)	'Die Abschaffung des Krieges'	76
		19

c) Das ‘Verteilen von Schätzen’	76
d) ‘Die Annahmeverweigerung’	77
e) Fazit	78
§ 3 Deduktion und Rechtfertigung des Maßstabs: Religionsfreiheit in den relevanten Rechtsordnungen	79
A. Religionsfreiheit in der Rechtsordnung der Islamischen Republik Pakistan	79
I. Gründungsphilosophie des Staates Pakistan: <i>Jinnah’s</i> Idee eines säkular-demokratischen Staates	79
II. Die janusköpfige Präambel: ‘ <i>The Objectives Resolution</i> ’	85
III. Vom sog. <i>Liaquat-Nehru-Pakt</i> zur intoleranten Homogenisierung	89
IV. Die verfassungsrechtlichen Dilemmata Pakistans	91
V. Schutzbereich der Religionsfreiheit nach Art. 20 der pakistanischen Verfassung	100
VI. Weitere relevante Verfassungsbestimmungen	103
B. Religionsfreiheit in islamischen Rechtsquellen als Grundlage der pakistanischen Verfassung	104
I. Exemplarische Grundlagen der Religionsfreiheit im Koran als wichtigste islamische Rechtsquelle	106
1. Zwangsverbot in Glaubensdingen	106
2. Sure <i>Al-Hadsch</i> (22: 40-41) – Bloßes Notwehrrecht oder Grundlage für Religionsfreiheit und Pluralismus?	113
3. Weitere Grundlagen im Koran für Religionsfreiheit	116
II. Einwand und Einwandbehandlung	118
1. Kollision zwischen der Religionsfreiheit und den kampfanordnenden Versen	118
2. Exkursbetrachtung: Kollision zwischen Religionsfreiheit und dem Konzept der sog. <i>Dschiziya</i>	123
3. Religionsfreiheit und das Problem der Apostasie	130
a) Begründung des Erkenntnisinteresses	130
b) Definition der Apostasie	131
c) Apostasie im Koran	132
aa) <i>Usmani</i> und die Todesstrafe	132
bb) <i>Maududi</i> und die Todesstrafe	135
d) Strafbarkeit der Apostasie in sonstigen islamischen Rechtsquellen	136
e) Fazit	145

C.	Religionsfreiheit im Völkerrecht	148
I.	Bedeutung der Religionsfreiheit im Völkerrecht	149
II.	Bestimmungen hinsichtlich der Religionsfreiheit in völkerrechtlichen Dokumenten und deren Relevanz für die Islamische Republik Pakistan	153
1.	Verortung des Völkerrechts in der pakistanischen Verfassung	153
a)	Die sog. <i>'Objectives Resolution'</i> (Art. 2A der Verfassung)	155
b)	Art. 40 der Verfassung	156
c)	Die sog. Federal Legislative List	156
d)	Zwischenergebnis	157
2.	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	158
a)	Inhalt und Schutzbereich des Art. 18 AEMR	158
b)	Der historische Standpunkt Pakistans zur Religionsfreiheit in der AEMR	160
c)	Völkerrechtliche Einordnung der AEMR und deren Relevanz für die Islamische Republik Pakistan	162
3.	Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte	166
a)	Inhalt und Schutzbereich der Religionsfreiheit, Art. 18 IPbpR	168
b)	Minderheitenschutz im IPbpR, Art. 27 IPbpR	170
aa)	Begriff der Minderheit	171
bb)	Problematischer Inhalt und Schutzbereich des Art. 27 IPbpR	173
cc)	Konzeptueller Unterschied zwischen Art. 27 und Art. 18 IPbpR	176
c)	Sonstige Bestimmungen im IPbpR zum Schutz der Religionsfreiheit	178
aa)	Art. 2 Abs. 1 IPbpR	178
bb)	Art. 20 Abs. 2 IPbpR	179
cc)	Art. 26 IPbpR	180
d)	Völkerrechtliche Einordnung des IPbpR	181
4.	Weitere globale Abkommen und Deklarationen zum Schutz der Religions- und Überzeugungsfreiheit	182
a)	Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung	183

b)	Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören	185
c)	Weitere die Religionsfreiheit <i>inter alia</i> schützende Dokumente	185
§ 4	Rechtshistorische Entwicklung des parlamentarischen Ausschlusses der Ahmadiyya	187
A.	Anfänge und Vorboten einer staatlichen Diskriminierung	187
I.	Die sog. ‘Majlis-e-Ahrar’-Bewegung	187
II.	Die sog. Punjab Disturbances, 1953	194
1.	Das politische Vorspiel	194
2.	Ausbruch der Unruhen und deren Nachwirkung	201
3.	Das <i>Court of Inquiry</i> und der Ausschlussversuch von 1953	204
a)	Debatte um den islamischen Staat	205
b)	Debatte um den Begriff des <i>Muslims</i>	209
c)	Untersuchungsergebnis	219
B.	Parlamentarischer Ausschluss der Ahmadiyya Muslim Jamaat aus dem Islam	221
I.	Der Beschluss der sog. Islamischen Weltliga	221
II.	Kernproblem: Der Ausschluss der Ahmadiyya aus dem Islam	228
1.	Einführung	228
2.	Wegbereiter des parlamentarischen Ausschlussverfahrens	232
a)	Stärkung islamistischer Parteien	232
b)	Der Antrag von Kaschmir	233
c)	Der Auftrag der sog. Islamischen Weltliga	234
d)	Das sog. Rabwah-incidence und Rabwah-Tribunal	235
3.	Parlamentarische Neukonstruktion der muslimischen Identität	241
a)	Konstitutionalisierung einer vermeintlichen Häresie	241
aa)	Problemaufriss: Die Kontroverse um ‘ <i>Khatam-an-Nabbiyien</i> ’	243
bb)	Das parlamentarische Ausschlussverfahren von 1974	247

(1) Antragsstellung und Beginn der parlamentarischen Debatte	249
(2) Authentizität der untersuchungsgegenständlichen Verhandlungsprotokolle	252
(3) Inhalt und Ablauf des parlamentarischen Diskurses	259
(a) Parlamentarische Kritik an die Prophetenschaft von <i>Ghulam Ahmad</i> ^{as}	262
(b) Exemplarisch-kritische Momentaufnahmen des parlamentarischen Verfahrens	267
(4) Verfahrensabschluss	275
(a) Das Abschlussplädoyer	276
(aa) Konstruktion eines religiös fragwürdigen <i>Upgrades</i>	277
(bb) Ironie und Zynismus im Abschlussplädoyer	279
(b) Das ‘demokratische’ Verfahrensergebnis: <i>The Second Amendment</i>	281
cc) Unmittelbare Konsequenzen der Verfassungsänderung	283
dd) Bhuttos strategische Machtpolitik	284
b) Das nach wie vor ungelöste Problem um ‘ <i>Khatam-an-Nabbiyien</i> ’	287
c) Summarischer Vergleich mit dem Verfahrensergebnis der sog. <i>Punjab Disturbances</i> (1953)	289
§ 5 Bewertung des parlamentarischen Ausschlusses	293
A. Vereinbarkeit des Ausschlusses mit islamischen Rechtsquellen	293
I. Formelle Ebene: Zulässigkeit des Islam-Ausschlusses	293
1. Inhalt und Zulässigkeit des sog. <i>Takfir</i>	294
2. Bewertung des <i>Takfir</i> -Konzeptes am Maßstab islamischer Rechtsquellen	297
a) <i>Takfir</i> im Koran	297
b) <i>Takfir</i> in der Sunnah	299
c) <i>Takfir</i> in den Hadithen	300
d) Kritische Würdigung und Zwischenergebnis	303
3. Exkurs: Differenzierung zwischen <i>Takfir</i> und <i>Ikhraj</i>	306

II.	Materielle Ebene: Inhaltliche Bewertung des konkreten Ahmadiyya-Ausschlusses	308
1.	Bewertung des parlamentarischen Rechtfertigungsversuchs	309
a)	Begründungsstrategie der Generalstaatsanwaltschaft	310
b)	Materielle Bewertung im Lichte islamischer Rechtsquellen	310
aa)	Problematische Verknüpfung zwischen ‘ <i>Khatam-an-Nabiyyien</i> ’ und ‘ <i>la-nabiyya-ba’di</i> ’	311
bb)	Konstruktion eines vermeintlich islamischen Konsenses	314
cc)	Kritische Bewertung des vermeintlichen ‘ <i>Khatam-an-Nabiyyien</i> ’-Konsenses	315
(1)	<i>Khatam-an-Nabiyyien</i> im islamisch anerkannten Schrifttum	315
(a)	Al-Hakim at-Tirmidhi	315
(b)	Muhammad Fakhr-ud-Din Razi	315
(c)	Muhyiddin ibn Arabi	316
(d)	Jalal ad-Din ar-Rumi	318
(e)	Abdur Rahman ibn Khaldun	318
(f)	Abd al-Karim Jili	318
(g)	Abd al-Wahhab al-Sharani	319
(h)	Mulla Ali Qari	319
(i)	Ahmad Sirhindi (Mujaddid Alf-i-Thani)	319
(j)	Shah Walli-Allah ad-Dihlawi	320
(k)	Muhammad Qasim Nanotwi	320
(l)	Zwischenergebnis	321
(2)	Autoritativ-verbindliche Interpretation des Begriffs ‘ <i>Khatam</i> ’	322
2.	Bewertungsergebnis	329
B.	Vereinbarkeit des Ausschlusses mit der pakistanischen Verfassung	331
I.	Formelle Ebene	331
1.	Parlamentarische Regelungskompetenz	331
2.	Verfahrensproblematik	338
II.	Materielle Ebene	341
1.	Prüfungsmaßstab	341
2.	Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 20 (a)	344
3.	Eingriff in den Schutzbereich	346
4.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigungsprüfung	346

a)	Schrankenbestimmung: ‘Subject to law, public order and morality’	347
aa)	‘Subject to law’	348
bb)	‘ <i>Public Order and Morality</i> ’ und der Richtungswechsel in höchstrichterlicher Rechtsprechung	351
(1)	Die sog. <i>Hisba</i> - und <i>suo moto</i> -Rechtsprechung	353
(2)	Rechtsfolgen und Zwischenergebnis	355
b)	Verfassungsrechtliche Würdigung – ‘ <i>reasonable interpretation</i> ’	358
aa)	Bestimmung des Prüfungsablaufs	358
bb)	Eingriffszweck	360
cc)	‘Least restrictive measure-Test’	360
(1)	Ausschließungsinteresse des Staates	362
(2)	Religiöses Selbstverständnis und islamisches Bekenntnisinteresse der Ahmadiyya	363
(3)	Ergebnis der ‘reasonable interpretation’	368
c)	Rechtsfolge	370
C.	Vereinbarkeit des Ausschlusses mit dem Völkerrecht	372
I.	Rechtsverbindlichkeit des IPbpR für die Islamische Republik Pakistan	373
II.	Vereinbarkeit des Ahmadiyya Ausschlusses mit Art. 18 IPbpR	377
1.	Prüfungsumfang	377
2.	Völkerrechtliche Bewertung unter besonderer Berücksichtigung des General Comment No. 22	378
4.	Ergebnis	384
§ 6	Legislatorische Umsetzung des Ausschlusses	389
A.	‘Passport Declaration in case of Muslim’, 1980	390
B.	Kriminalisierung der Religionsausübung durch die sog. Blasphemiegesetze	393
I.	‘ <i>Ordinance No. XX of 1984</i> ’ – Sonderstrafrecht für Ahmadis	393
1.	Inhalt der Strafvorschriften	394
2.	Höchststrichterliche Rechtsprechung zu der sog. Ordinance XX	399
II.	‘Criminal Law Amendment Act of 1986’, Art. 295-C	403
III.	Summarische Bewertung	406

Inhaltsverzeichnis

§ 7	Schlussbetrachtungen	411
A.	Aktuelle Situation und Ausblick	411
I.	Politische Einordnung der aktuellen Ahmadiyya-Rechtstellung	411
II.	Soziale und gesellschaftliche Folgen der Ausgrenzung	414
III.	Handlungsempfehlungen	418
B.	Abschließendes Fazit	420
§ 8	Anhang	423
A.	Antragsdokumente (jeweils Vorder- und Rückseite)	423
B.	Auszüge aus pakistanischen Lehrbüchern	425
C.	Ahmadiyya-feindliche Plakate und Transparente in der Öffentlichkeit	434
D.	Flugblatt der 'Ghazi Mumtaz Qadri Foundation'	444
E.	Zutrittsverbot für Mitglieder der Ahmadiyya Minderheit	446
F.	Zeitungsannonce: Warnung vor der Behandlung in einem Ahmadiyya Krankenhaus	448
G.	Mordaufrufe unter tabellarischer Benennung der Namen und Wohnorte der zu tötenden Ahmadies	450
H.	Publikations- und Verkaufsverbot des Innenministeriums des Landes Punjab hinsichtlich Ahmadiyya Literatur	451
I.	Hetzschreiben der sog. 'Khatam-e-Nabuwat-Bewegung'	453
J.	Auf behördliche Anordnung beschädigter Grabstein des Ahmadi Nobelpreisträgers Prof. Dr. Abdus Salam	455
	Literaturverzeichnis	457

§ 1 Einführung

A. Einleitung und Problemaufriss

Seit ihrer Gründung im Jahre 1889 erfährt die religiöse Ahmadiyya Muslim Jamaat ein Schicksal, welches von Verfolgung und Diskriminierung geprägt ist. Knapp einhundert Jahre nach Gründung der Gemeinde wurde das Schicksal dieser religiösen Minderheit durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1987¹ erstmals in das Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit in Deutschland gerückt. Die Rechtsstellung der Ahmadiyya-Minderheit war zudem Gegenstand mehrerer nationaler Rechtsprechungen. Ferner hat sich auch der Europäische Gerichtshof in einer Grundsatzentscheidung zum Asyl- und Flüchtlingsrecht im Jahr 2012 mit der rechtlichen Situation von Angehörigen der Ahmadiyya befasst.²

Die Diskriminierung und Verfolgung dieser aus dem sunnitischen Islam hervorgehenden religiösen Gruppe hat sich insbesondere in der Islamischen Republik Pakistan zunehmend zulasten der Ahmadiyya-Minderheit entwickelt. Auf die sog. 'Punjab Disturbances' im Jahr 1953 konnte der Staat noch mit der Durchsetzung von religiöser Toleranz und Neutralität reagieren, bevor dann mit der Verfassungsänderung von 1974 die staatliche Verfolgung der Ahmadiyya Muslim Jamaat begann:

Nachdem mit der Verfassung von 1973 der Islam zur Staatsreligion geworden war und festgelegt wurde, dass das pakistanische Recht mit dem islamischen Recht, wie es im Koran und in der *Sunnah*³ festgelegt ist, in Einklang gebracht werden müsse,⁴ erfolgte mit der Änderung des Art. 260 der pakistanischen Verfassung im Jahre 1974 der entscheidende Schritt einer systematischen Verfolgung. Angehörige der Ahmadiyya-Minderheit wurden zu Nichtmuslime erklärt und in eine Kategorie wie Christen, Hindus und andere religiöse Minderheiten eingereiht.⁵ Der entscheidende Unterschied zwischen Angehörigen der Ahmadiyya und Angehörigen anderer religiöser Minderheiten bestand bzw. besteht darin, dass letztere von vornherein nicht dem Islam anhängen, während von der Ahmadiyya

1 BVerfGE 76, 143 ff. – 2 BvR 478, 962/ 86.

2 EuGH, Urteil vom 05.09.2012 - C-71/11; C-99/11.

3 *Sunnah* ist der arabische und in der islamischen Welt verwendete Begriff für die Handlungsweise des Propheten Mohammed^{saw}; vgl. u.a.: Eposito (Hrsg.), *The Oxford Encyclopedia of the Modern Islamic World*, Band 4, S. 136.

4 Art. 2 der pakistanischen Verfassung: »Islam shall be state religion of Pakistan.«

5 Knüppel, *Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten*, S. 299/300.

beansprucht wird, die Wiedergeburt des ursprünglichen und wahren Islams zu sein. Im Gegensatz zu anderen religiösen Minderheiten, welche sich gar nicht zum Islam bekennen, trifft der Ausschluss der Ahmadiyya aus dem Islam den Kern ihres Glaubens stellt ihre Religionsfreiheit grundsätzlich in Frage.

Diese in der Verfassung aufgenommene Deklaration der Ahmadiyya-Minderheit zu *'non-muslims'* ist in der Geschichte der Islamischen Republik Pakistan insofern einzigartig, als es den einzigen Fall darstellt, in dem ein Parlament – wenngleich als höchstes aber dennoch – als politisches Organ über die rein theologische Frage der Zugehörigkeit einer gesamten Gemeinschaft zum Islam befunden, und diese – trotz kompetenzielle Bedenken äußernder Gegenstimmen – verfassungsrechtlich aus dem Islam exkommuniziert hat. Zwar gab es infolge der im Land befindlichen zahlreichen innerislamischen Strömungen immer schon Ausschreitungen, bei denen von einzelnen sunnitischen Gruppen gefordert wurde, der schiitischen oder anderen islamischen Minderheiten ihre Zugehörigkeit zum Islam abzuerkennen. Diese Forderungen wurden jedoch nicht umgesetzt, sodass es sich bei dem Fall der Ahmadiyya um einen beachtlichen Einzelfall parlamentarischer Exkommunikation handelt.

Als Nichtmuslime wurde der Ahmadiyya-Minderheit in religiöser Hinsicht untersagt, nach Mekka zu pilgern, Moscheen zu bauen, sowie bei behördlichen Anträgen – z. B. auf Ausstellung eines Passes – sich als Muslime zu bezeichnen.⁶ Damit gehen weitere rechtliche sowie religiöse Konflikte einher, die im weiteren Verlauf der Arbeit aufgezeigt und vertieft werden sollen.

Weiterhin wurden Vorschriften erlassen, durch welche der Gebrauch bestimmter islamischer Terminologien ausschließlich für Muslime – zu denen sich die Ahmadiyya-Minderheit nunmehr nicht zählen durfte – reserviert wurde. Damit wurde die Verwendung von grundlegenden islamischen Begrifflichkeiten für die Ahmadiyya unter Strafe gestellt. Durch die Einführung weiterer Strafvorschriften wurde die Beleidigung des Propheten Mohammeds mit der Todesstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht, wobei nunmehr der Beleidigungstatbestand sehr extensiv ausgelegt wird. Des Weiteren wurden Handlungen wie Übersetzungen und Interpretationen des Korans, die dem Glauben der mehrheitlichen Muslime widersprechen, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Ferner wurden Bestimmungen erlassen, wonach Presseerzeugnisse, Publikationen und

6 *ibid.*

Dokumente, im Falle eines Verstoßes gegen die neu erlassenen Strafbestimmungen, beschlagnahmt, und Druckereien, die solche Druckwerke herstellen, geschlossen werden können und ihnen die Lizenz entzogen werden kann.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die bloße Zugehörigkeit zu der religiösen *Ahmadiyya Muslim Jamaat* der Grund für die Verfolgung von hunderttausenden Menschen in und auch außerhalb der Islamischen Republik Pakistan ist. Seit der Verfolgungswelle im Jahr 1974 wurden tausende Ahmadi Familien als asylberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Wenngleich die Ahmadiyya nicht den mehrheitlichen 'Mainstream-Islam' repräsentiert, stellt sie in der Bundesrepublik Deutschland eine ernstzunehmende Größe dar und gehört zu den etablierten, aktivsten und zuverlässigsten Ansprechpartnern innerhalb der deutschen Gesellschaft, wenn es um islamische Themenkomplexe geht.⁷

So erhielt die Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland mit ihrem Verwaltungssitz in Hessen, im Sommer 2013 als erste (und bislang (2018) einzige) muslimische Religionsgemeinschaft den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts,⁸ und wurde als 'Teil der guten öffentlichen Ordnung' bezeichnet.⁹ Auch wenn die Ahmadiyya Muslim Jamaat von dem sog. Privilegienbündel,¹⁰ welcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusteht

7 Diese liberal, aber wertekonservative Religionsgemeinschaft zählt zu den »aktivsten, aber auch umstrittensten Bewegungen.«; vgl.: Lathan, Reform, Glauben und Entwicklung, in: Reetz (Hrsg.), Islam in Europa: religiöses Leben heute, S. 79.

8 Dieser Anerkennungsprozess sorgte für mediale Schlagzeilen:
»Zu Deutschland gehört nun auch der Islam – ganz offiziell«, Focus online vom 13.06.2013, abrufbar unter: http://www.focus.de/politik/deutschland/erste-muslimische-koerperschaft-zu-deutschland-gehört-nun-auch-der-islam-ganz-offiziell_aid_1013659.html;

»Erstmals muslimische Gemeinde mit christlichen Kirchen gleichgestellt.«, Spiegel Online vom 13.06.2013, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ahmadiyya-gemeinde-in-hessen-ist-koerperschaft-oeffentlichen-rechts-a-905593.html>;

»Hessen stellt Moscheeverband auf eine Stufe mit Kirchen (...) Es ist ein Stück Religionsgeschichte«, Süddeutsche Zeitung vom 12.06.2013, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/ anerkennung-als-koerperschaft-oeffentlichen-rechts-hessen-stellt-moscheeverband-auf-eine-stufe-mit-kirchen-1.1694916>.

9 Robbers, Podiumsdiskussion der AMJV (Ahmadiyya Muslim Juristenvereinigung) im Rahmen der Jahresversammlung der Ahmadiyya Muslim Jamaat, 30.06.2013, Messe Karlsruhe.

10 Nach vielfach vertretener Ansicht fällt darunter beispielsweise die Dienstherrenfähigkeit, Disziplinar- und Organisationsgewalt, u. U. auch öffentlich-rechtliche

bisher in sehr bescheidenem Maße Gebrauch macht, zeigen aktuelle Entwicklungen, wie eben die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Mitwirkung in der deutschen Islamkonferenz oder die Errichtung des bundesweit ersten Instituts für islamische Theologie und Sprachen – in welchem in der Bundesrepublik erstmals deutschsprachige Imame durch das Studium der islamischen Theologie und Sprachen (Regelstudienzeit – 14 Semester) ausgebildet werden – dass es sich bei der Ahmadiyya Muslim Jamaat nicht um eine bloße Randerscheinung in der deutschen Religionslandschaft handelt.¹¹ Auch bei der Frage der Erteilung des islamischen Religionsunterrichts konnten sich von zahlreichen islamischen Verbänden – nach eingehender Prüfung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen durch die jeweiligen Kultusministerien der Länder – nur wenige Kooperationspartner qualifizieren, zu denen neben dem bundesweit größten türkisch-islamischen Dachverband DITIB auch die AMJ gehört.¹² Diese Vorrangstellung der Ahmadiyya werden in rechtspolitischer Literatur entsprechend hervorgehoben:

» (...) die Ahmadiyya Gemeinde ist der historische Sieger im politischen Machtkampf um die institutionelle Vormachtstellung und organisatorische Repräsentation des Islam in Deutschland. Der Koordinationsrat der Muslime ist zwar die größte islamische Organisation in Deutschland (...). Doch die kollektiven Mitglieder des Koordinationsrats der Muslime sind immer den Ahmadis hinterher gehinkt. Als erste und bislang einzige islamische Religionsgemeinschaft überhaupt wurden sie letztendlich mit dem „Kirchenstatus“ samt allen Privilegien einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgezeichnet und dürfen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes anbieten.«¹³

Regelungs- und Normsetzungsbefugnis etc.; vgl. Haupt, Die Privilegien der Kirchen, S. 3 ff.

- 11 Ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland unterhält die weltweit in mehreren Staaten, insbesondere in Großbritannien, Indien, USA, Kanada sowie in zahlreichen afrikanischen Staaten, Schulen, Krankenhäuser, Ausbildungszentren und eben solche Institute der Imamausbildung.
- 12 Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Pressemitteilung des zur Entscheidung zum bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht vom 17.12.2012.
- 13 Weitergehende Ausführungen, vgl. Olgun, Islamische Religionsgemeinschaften als politische Akteure in Deutschland, S. 260-262:
»Die politische Herangehensweise als Kollektivakteure sind ebenfalls bei beiden [Koordinationsrat der Muslime und Ahmadiyya Muslim Jamaat] drastisch unterschiedlich, zum Vorteil für die Ahmadiyya Muslim Jamaat. Denn die Ahmadiyya